

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Christiane Schneider (DIE LINKE) vom 25.08.14

und Antwort des Senats

Betr.: Arbeit mit den Einsatzprotokollen und Gewährleistung der Hilfsfristen

Die Hilfsfrist ist das wichtigste Planungs- und Qualitätsmerkmal für den Rettungsdienst. Bereits 2007 wurde in einer Schriftlichen Kleinen Anfrage zu Hilfsfristen und Eintreffzeiten für Einsätze der Feuerwehr Folgendes festgestellt: „Der Sicherheitsstandard von Feuerwehr und Rettungsdienst wird maßgeblich durch den Zeitraum definiert, der im Einzelfall von der Alarmierung der Rettungskräfte bis zu deren Eintreffen am Einsatzort vergeht. So sollen im Bereich der Brandbekämpfung der erste Löschzug und im Bereich des Rettungsdienstes der Rettungswagen jeweils nach fünf Minuten am Einsatzort sein, ein Notarzt nach spätestens zwölf Minuten.“ (Drs. 18/7421)

Während der Begriff der Eintreffzeit den Zeitraum zwischen der Abfahrt eines Einsatzfahrzeuges vom Stützpunkt und der Ankunft am Einsatzort beschreibt, umfasst der Begriff der Hilfsfrist den Zeitraum vom Eingang des Anrufes bis zum Eintreffzeitpunkt. Die Abgrenzung und Definition der Hilfsfrist ist in den Rettungsdienstgesetzen der Bundesländer als Landesnorm festgelegt. Da die Hilfsfrist im Hamburgischen Rettungsdienstgesetz nicht definiert ist, wird sie seitens der Behörde verändert und festgelegt. Das geht insbesondere aus den Haushaltsplänen Hamburgs für die Jahre 2007 bis 2012 hervor. Mit der Festlegung von veränderten Hilfsfristen wird Einfluss auf den Zielerreichungsgrad genommen. Während der Berufsverband der Feuerwehr in Hamburg einen Zielerreichungsgrad von 95 Prozent anstrebt, bleibt die Behörde mit ihren Vorgaben von 85 Prozent weit darunter. Die Grundlagen für die Veränderung von Zeitvorgabe (Hilfsfrist) und Zielerreichung, die seitens der Behörde vorgenommen wurden, werden nicht angegeben. Die unterschiedliche Verwendung der Begrifflichkeit Eintreffzeit und Hilfsfrist lässt den Schluss zu, dass unterschiedliche Zeitabschnitte gemessen wurden/werden.

In Beantwortung der oben genannten Schriftlichen Kleinen Anfrage schreibt der Senat: „Im Rahmen der Einsatzbearbeitung und -abwicklung werden im Einsatzlenkungssystem die erforderlichen Daten gespeichert, insbesondere Anrufeingang, Dauer der Anrufannahme, Alarmierung der Einheit, Einsatzbereitschaft, Abfahrt zum und Ankunft am Einsatzort.“

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

Die Begriffe „Hilfsfrist“ und „Eintreffzeit“ haben unterschiedliche Bedeutungen, sodass bei der Verwendung der Begriffe die im jeweiligen Zusammenhang verwendete Definition maßgeblich ist.

Für den Bereich des Rettungsdienstes wurde in der Darstellung in früheren Haushaltsplänen unter „Hilfsfrist“ die Zeit vom „Ausrücken des Fahrzeuges von der Wache

bis zum Eintreffen am Einsatzort“ verstanden. Nicht enthalten war bei dieser Betrachtung die Zeit von Notrufannahme bis zum Ausrücken des Fahrzeuges. Die Erreichungsgrade wurden dementsprechend für Rettungswagen (RTW) auf fünf Minuten, für arztbesetzte Rettungsmittel (NEF) auf zwölf Minuten bezogen.

Seit der Darstellung im Haushaltsplan 2009/2010 wurde die Definition des bundesweiten Vergleichsringes der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGST) für die Hilfsfrist auch für die Feuerwehr Hamburg übernommen, nach der unter „Hilfsfrist“ der Zeitraum von Notrufannahme bis zum Eintreffen an der Einsatzstelle zu verstehen ist. Ausgehend von den bisher verwendeten Zeiten erhält man unter Hinzurechnung von pauschal jeweils eineinhalb Minuten für Dispositionszeit (Anrufannahme bis Alarmierung) und Ausrückezeit (Alarmierung bis Ausrücken) die Hilfsfrist für den Rettungsdienst nach heutiger Definition. Die sich ergebenden Hilfsfristen für RTW betragen danach acht Minuten, für NEF 15 Minuten. Auf diese Fristen wurden auch die Erreichungsgrade bezogen.

Erstmalig im Haushaltsplan 2007/2008 wurden auch für den Bereich Brandschutz/ Technische Hilfe „Hilfsfristen“ ohne Angabe einer Definition genannt und Erreichungsgrade angegeben.

Seit dem Haushaltsplan 2011/2012 werden Erreichungsgrade für den Bereich Brandschutz angegeben, die sich auf eine Eintreffzeit (definiert als Zeitraum von Alarmierung bis zum Eintreffen an der Einsatzstelle) von acht Minuten für zehn Funktionen und 13 Minuten für 16 Funktionen beziehen. Sie entsprechen den aktuellen Vorgaben nach der Umstellung auf das Schutzziel des „kritischen Wohnungsbrandes“ nach dem Strategiepapier 2010 der Feuerwehr Hamburg. Der jetzige Soll-Erreichungsgrad von 85 Prozent entspricht im Vergleich dem anderer deutscher Großstädte.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

1. *Wann wurde das Einsatzlenkungssystem zuletzt erneuert und was waren die Gründe dafür? Bitte alle wesentlichen Veränderungen aufführen mit ihren Auswirkungen auf die Hilfsfristen.*

Das derzeitige gemeinsame Einsatzlenkungssystem von Feuerwehr und Polizei wurde bei der Feuerwehr im November 2005 und bei der Polizei im Januar 2006 in Dienst genommen, da eine Integration des inzwischen eingeführten Digitalfunks BOS in die dabei jeweils abgelösten Altsysteme wirtschaftlich nicht möglich gewesen wäre. Der Wechsel auf das aktuelle Einsatzlenkungssystem hatte keine Auswirkungen auf die Hilfsfrist/Eintreffzeit.

2. *Auf welcher Grundlage hat der Senat beziehungsweise die Behörde Veränderungen von Hilfsfristen und deren Zielerreichung vorgenommen? In welchen Zeitraum seit Inkrafttreten des Hamburgischen Rettungsdienstgesetzes wurden wann und aus welchen Gründen diese Parameter verändert?*

Das geltende, 1992 in Kraft getretene Rettungsdienstgesetz enthält keine normative Vorgabe zu Hilfsfristen. Gemäß Rettungsdienstgesetz ist ein bedarfs- und fachgerechter öffentlicher Rettungsdienst zur Versorgung der Bürgerinnen und Bürger mit Leistungen der Notfallrettung vorzuhalten und schnellstmögliche Hilfe zu leisten. Die Erforschung der Gründe, die gegebenenfalls zu Änderungen der „Hilfsfristen“ und der Erreichungsgrade geführt haben, konnten in der zur Beantwortung einer Schriftlichen Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht ermittelt werden. Auch im Bereich des Brandschutzes und der Technischen Hilfeleistung existieren keine gesetzlichen Vorgaben für Fristen. Zur Ableitung der geltenden Fristen siehe Vorbemerkung.

3. *Gibt es vorgeschriebene Normen (Formblätter) für die Art und Weise der Erfassung, der Speicherung und Aufbewahrung aller erforderlichen Daten für die Einsatzprotokolle? Welche Daten werden insgesamt für einen Einsatz erfasst? Welches ist die aktuelle Grundlage für die Datenerfassung?*

Für Einsatzberichte im Bereich des Brandschutzes und der Technischen Hilfe gibt es keine einschlägigen Standards. Der Umfang der Einsatzdokumentation im Rettungsdienst ist in einem bundeseinheitlichen Standard durch die Deutsche Interdisziplinäre

Vereinigung für Intensiv- und Notfallmedizin (DIVI) festgelegt. Die Archivierung der Daten erfolgt elektronisch. Erfasst werden je nach Berichtstyp unter anderem Einsatzzeiten, eingesetzte Einheiten, eingesetztes Personal, Patientendaten, medizinische Untersuchungsergebnisse und Behandlungsdaten. Die Einsatzdokumentation der Feuerwehr ist durch Dienstanweisung (DA02-4 Einsatzdokumentation) geregelt. Grundlage bilden das Strafgesetzbuch (StGB), das Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (SOG), das Hamburger Feuerwehrgesetz (HmbFwG), die Gebührenordnung für die Feuerwehr und das Ordnungswidrigkeitengesetz (OwiG), für Daten des Rettungsdienstes zudem § 5 Hamburgisches Rettungsdienstgesetz sowie für ärztliche Maßnahmen § 630 folgende Bürgerliches Gesetzbuch.

4. *Wie und durch wen erfolgt eine Auswertung der Daten, die vom Einsatzlenkungssystem erfasst werden? Gibt es darüber hinaus weitere Merkmale zur Datenauswertung? Wie zeitnah werden Daten von Einsätzen ausgewertet? Gibt es regelhafte Auswertung/Datenauswertung zum Einsatzgeschehen?*

Die Einsatzabteilung der Feuerwehr wertet mittels eines vordefinierten Berichtswesens Daten des Einsatzlenkungssystems regelmäßig aus. Die Auswertezwischenräume stellen sich unterschiedlich dar, sie reichen von täglichen bis jährlichen Auswertungen.

5. *Welche Auswirkungen hat die Auswertung der Datenerfassung auf die Gewährleistung der Hilfsfristen Feuerwehr/Rettungsdienst? Bitte über den Zeitraum seit Einsatz des Hamburgischen Einsatzlenkungssystems bis 2013 die Entwicklung aller Hilfsfristen darstellen und Veränderungen begründen.*

Auswertungen der Zeiten in Relation zu der jeweiligen Bezugsgröße erlauben es, Veränderungen zu erkennen, und dienen den zuständigen Dienststellen als Steuerungsinstrument. Des Weiteren sind diese Auswertungen Grundlage der Bedarfsplanung. Im Übrigen siehe Vorbemerkung und Drs. 18/00550, 18/04499, 19/01500, 20/00700 und 20/04578.

6. *Wie lange sind Einsatzprotokolle aufzubewahren? Werden die Einsatzprotokolle qualitätsgesichert und ausgewertet?*

Wenn ja, welche Erkenntnisse liegen vor? Werden auch unvollständig ausgefüllte Einsatzprotokolle aufbewahrt? Wer darf Einsicht in Einsatzprotokolle nehmen, welche Gründe müssen dafür vorliegen?

7. *Wie oft treten im System der Datenerfassung und damit im Protokoll Fehler auf und werden Daten nicht erfasst? Wie wird damit im Sinne einer Berichtigung (Fehlerkorrektur) umgegangen? Wie werden Korrekturen kenntlich gemacht und wer verantwortet sie? Kommt es im signifikanten Umfang vor, dass Daten fehlen?*
8. *Waren in den letzten Jahren Datensätze zur Hilfsfrist unvollständig? Was sind die Gründe dafür? Wie häufig kam es konkret in den letzten zwölf Monaten vor, dass Datensätze unvollständig im Einsatzprotokoll erschienen sind?*
9. *Werden unvollständige Datensätze (beispielsweise über den Zeitpunkt des Eintreffens eines Rettungsfahrzeuges) in die Berechnung der Statistiken einbezogen?*

Wenn ja, wie erfolgt dann die Berechnung?

Die Erstellung der Einsatzberichte erfolgt im Feuerwehr-Einsatz-Dokumentations-System. Ein Großteil der Daten der Einsatzberichte wird automatisiert aus dem Einsatzlenkungssystem übernommen.

Die Qualitätssicherung der Einsatzprotokolle erfolgt nach dem Vier-Augen-Prinzip bei der Berichtsfertigung an den Feuer- und Rettungswachen und durch die Mitzeichnung eines Teils der Berichte durch die Wachführungen. Anwenderseitige Eingabefehler im Rahmen der manuellen Datenerfassung werden sowohl durch die zuvor beschriebenen Kontrollmechanismen an den Feuer- und Rettungswachen als auch im Rahmen

der Qualitätssicherung in der Einsatzabteilung erkannt. Nicht vollständige oder nicht plausible Berichte gehen an den Erstfertiger mit Hinweisen zur Vervollständigung oder Korrektur zurück. Dies sowie alle Änderungen werden systemseitig automatisch protokolliert.

Die Aufbewahrungsfrist für Einsatzberichte aus dem Bereich Brandschutz und Technische Hilfeleistung beträgt fünf Jahre, für Rettungsdienst- und Notarzteinsatzprotokolle zehn Jahren. Dies gilt auch für Einsatzberichte, bei denen einzelne Informationen nicht erfasst werden konnten oder wurden.

Die Zugriffsrechtevergabe auf Daten der Einsatzprotokolle erfolgt nach den Grundsätzen des Datenschutzes rollenbasiert. Der Zugriff auf medizinische Daten ist ausschließlich dem Ärztlichen Leiter Rettungsdienst vorbehalten. Mitarbeiter der Gebührenstelle können nur auf für die Abrechnung der Einsätze notwendige Daten, Mitarbeiter des Berichtswesens der Einsatzabteilung der Feuerwehr nur auf für Recherchen oder die Übergabe an Dritte wie Polizei, Staatsanwaltschaft oder Versicherungen notwendige Daten zugreifen.

Für die Auswertung der Hilfsfrist beziehungsweise der Eintreffzeit sind regelhaft zwei Zeitstempel erforderlich. Während für den Zeitpunkt der Notrufannahme beziehungsweise für den Zeitpunkt der Alarmierung technische Zeitstempel vorliegen, kann es beim Versand der Statusmeldung über Funk zum Beispiel durch Witterungseinflüsse oder einen ungünstigen Fahrzeugstandort zu Fehlern bei der Übertragung kommen. Auch sind Anwenderfehler nicht auszuschließen (zu kurzer Tastendruck, Drücken der falschen Taste beziehungsweise Unterlassen des Drückens).

Eine Auswertung der Statusmeldungen im Rettungsdienst der letzten zwölf Monate ergab, dass bei circa 20 Prozent der Datensätze mindestens eine Statusmeldung fehlte, eine weitergehende Unterscheidung nach den Gründen des Fehlens ist dabei jedoch nicht möglich. Die Feuerwehr ist seit langem bemüht, den Anteil der fehlenden Statusmeldungen zu senken.

Datensätze mit fehlenden Zeitstempeln werden für Auswertungen zur Zielerreichung nicht berücksichtigt, da der Anteil der vollständigen Datensätze angesichts des umfangreichen Grunddatenbestands (>200.000 Datensätze pro Jahr) eine hinreichende Datenbasis für entsprechende statistische Auswertungen bietet. Nach den Erfahrungswerten der Feuerwehr ist jedoch davon auszugehen, dass die Situation bei den aufgrund von unvollständigen Informationen nicht berücksichtigten Datensätzen der Situation der Grundgesamtheit entspricht.